



Fachvereinigung
Kaltwalzwerke e.V.



Industrieverband Blechumformung e. V. • Goldene Pforte 1 • 58093 Hagen

Frau Sabine Weyand
Director General of DG Trade
European Commission
Per E-Mail: cab-hogan-contact@ec.europa.eu und Brief

Hagen, den 29.04.2020

EU-Schutzmaßnahmen / Safeguards concerning steel products

Sehr geehrte Frau Weyand,

die mittelständische Industrie der Stahlverarbeitung, deren Materialkostenanteil bei ca. 60% liegt, sind unsere Verbandsmitglieder. Diese sind in hohem Maße von den EU-Schutzmaßnahmen gegen Stahleinfuhren betroffen.

Mit großer Sorge und Unverständnis beobachten wir die in den vergangenen Wochen aufgekommene Diskussion um eine mögliche Verschärfung dieser Maßnahmen. Die Forderung nach einer kurzfristigen Reduzierung der zollfreien Importkontingente um 75% halten wir für vollkommen unangemessen. Diese widerspricht offensichtlich den WTO-Vorgaben, noch trägt sie den tatsächlichen Gegebenheiten am europäischen Stahlmarkt Rechnung oder ist im Interesse der EU-Industrie. Da schon die aufkommende Diskussion bei vielen Unternehmen für zusätzliche Unsicherheit sorgt, halten wir eine klare Zurückweisung dieser Forderung für erforderlich.

Die europäische Stahlindustrie ist durch die Auswirkungen der Corona-Krise in eine schwierige Lage geraten. Dies trifft mindestens in gleicher Weise auf unsere Verbandsmitglieder zu, die überwiegend in der Automotive-Zulieferkette tätig sind. Aufgrund enger Geschäftsbeziehungen zu den europäischen Stahlherstellern besteht ein starkes Interesse, eine wettbewerbsfähige Stahlindustrie in der EU zu erhalten. Dennoch dürfen Schutzinstrumente nicht sachfremd angewendet werden und sie müssen im gesamtindustriellen Interesse der EU liegen.

Die EU-Kommission selbst benennt deutlich den Zweck von Schutzmaßnahmen: "Safeguards are intended for situations in which an EU industry is affected by an unforeseen, sharp and sudden increase of imports."¹ Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der WTO ist die Einführung oder die Veränderung von Schutzmaßnahmen nicht aus beliebigen Gründen zulässig, sondern ausnahmsweise nur dann, wenn es auf der Einfuhrseite zu massiven und plötzlichen Veränderungen kommt. Ziel von Schutzmaßnahmen ist nicht per se der Schutz der EU-Industrie vor allen denkbaren Schädigungen und auch nicht die Festschreibung von Marktanteilen der EU-Hersteller, sondern der Schutz vor einer durch steigende Importe verursachten Schädigung. Unter den fortgesetzten Versuchen, die Schutzmaßnahmen umzudeuten in ein Instrument zur

¹ <https://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/actions-against-imports-into-the-eu/safeguards/>



Festschreibung von Marktanteilen der EU-Hersteller oder einzelnen Lieferländern, hat die Akzeptanz der Maßnahmen bereits jetzt erheblich gelitten.

Die zwingend erforderlichen Änderungen auf der Importseite sind bisher nicht feststellbar. Die EU-Importe an Walzstahl lagen 2019 um 13% niedriger als 2018. Bis Februar 2020 beträgt der Rückgang zum Vorjahr sogar 17%. Wie sich die Importe im weiteren Jahresverlauf entwickeln werden, kann heute niemand vorhersagen. Ein scharfer Anstieg der EU-Stahleinfuhren kann aber aus heutiger Sicht als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden. Dies schon deshalb, weil die EU-Stahlnachfrage deutlich unter dem Vorjahr liegen wird, womit nach aller Erfahrung auch ein deutlicher Importrückgang verbunden sein wird. Trotz hoher Bestände am Inlandsmarkt sind die chinesischen Stahlexporte im ersten Quartal 2020 um 16% gefallen. Auch in anderen Regionen einschließlich der EU sind hohe Bestände daraus entstanden, dass sich Erzeugung und Nachfrage temporär nicht synchron entwickelt haben. Es ist nicht haltbar, daraus einen in diesen Ländern bevorstehenden Exportanstieg abzuleiten. Wegen der absehbar schwachen Nachfrage in vielen Regionen ist im Gegenteil damit zu rechnen, dass die globalen Stahlexporte in den kommenden Monaten weiter deutlich fallen werden.

Damit ist eine Rechtsgrundlage für eine drastische Reduzierung der Importkontingente eindeutig schon im Grundsatz nicht gegeben, so dass dieses Ansinnen eindeutig zurückgewiesen werden muss. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass nur im Rahmen eines ordentlichen Review-Verfahrens eine Veränderung der Schutzmaßnahmen möglich ist.

Vorsorglich weisen wir ergänzend auf die folgenden Aspekte der geforderten Verschärfungen der Schutzmaßnahmen hin:

- Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Erzeugung und Nachfrage am EU-Stahlmarkt sind heute noch gar nicht konkret zu beziffern. Bisher liegen lediglich Einzelmeldungen und Schätzungen vor, aber für die ganze Breite des Stahlmarktes gibt es keine verlässlichen Zahlen. Es ist auch nicht absehbar, wie lange in den einzelnen Mitgliedstaaten die Beschränkungen auf der Angebots- und der Nachfrageseite andauern werden und zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß es wieder zu einer Erholung kommen wird. Niemand weiß, ob der EU-Stahlmarkt in diesem Jahr um 10%, 20% oder 50% schrumpfen wird. Eine Absenkung der Importkontingente um 75% auf Basis reiner Spekulation wäre weder proportional noch angemessen.
- Auch wenn die weiteren Entwicklungen nicht vorhersehbar sind, ist dies kein Grund dafür, das gegenwärtige Tarif-Quota-System auf eine reine Quartalsbasis umzustellen und die bisherige Übertragbarkeit von zuvor nicht genutzten Kontingenten auf das Folgequartal einzuschränken. Angesichts der langen Vorlaufzeiten und der teilweise langen Transportwege würde dies die Importmöglichkeiten erheblich einschränken und die Versorgung der stahlverarbeitenden Industrie ernsthaft beeinträchtigen. Importeure und Verwender der EU benötigen verlässliche Planbarkeit.
- Es bestehen erhebliche Zweifel an dem Argument, eine drastische Absenkung der Importkontingente sei WTO-konform. Bei den von der Kommission ergriffenen Maßnahmen² handelt es sich faktisch um „mengenmäßige Beschränkungen“, da

² Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31.01.2019



angesichts der Erhebung eines Zusatzzolls von 25% nach Erschöpfung des Zollkontingents keine zusätzlichen Einfuhren mehr durchgeführt werden. Daher müssen auch die diesbezüglichen Vorgaben von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung 2015/478 bzw. des „WTO Agreements on Safeguards“ Anwendung finden, wonach ein Kontingent in der Regel in Höhe des Durchschnitts der Einfuhren in den drei letzten repräsentativen Jahren festgelegt werden soll. Die Kommission hat genau dies getan und eine schrittweise Erhöhung vorgesehen, um die konkurrierenden Interessen der Verwender und Einführer einerseits und des Wirtschaftszweigs der Union andererseits zu berücksichtigen.³ Gründe, von dieser Entscheidung abzuweichen, sind nicht ersichtlich.

- Die Einführung und Veränderung von Schutzmaßnahmen erfordert stets eine eingehende Untersuchung und insbesondere eine umfangreiche Anhörung aller interessierten Parteien.⁴ Angesichts dieser Vorgaben ist es auch im vorliegenden Kontext zwingend erforderlich, dass vor einer etwaigen Veränderung der Zollkontingente allen Mitgliedstaaten und interessierten Kreisen ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Es bedarf einer sorgfältigen Abwägung unter Beteiligung aller interessierten Kreise, um zu vermeiden, dass der europäischen Wirtschaft ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt wird.

Die stahlverarbeitende Industrie (ohne Automobilindustrie und Maschinenbau) in der EU beschäftigt ca. 4,2 Mio. Mitarbeiter. Im Vergleich zu den ca. 180.000 Beschäftigten der EU-Stahlindustrie ist das ein Vielfaches an Arbeitsplätzen. So sehr wir alle Maßnahmen unterstützen, die die Zukunftsfähigkeit der europäischen Stahlindustrie stärken, so eindringlich legen wir Wert darauf, dass diese Maßnahmen nicht zu Lasten der stahlverarbeitenden Industrie gehen. Unsere Mitgliedsunternehmen befinden sich derzeit ebenso in einer außerordentlich schwierigen Lage und kämpfen um ihre Existenz. Eine ausreichende Versorgung mit Stahl zu wettbewerbsfähigen Preisen ist dafür zwingend erforderlich.

Wir bitten Sie daher um eine Klarstellung im Sinne der europäischen Industrie und der Verbraucher!

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Industrieverband Blechumformung e. V.

Fachvereinigung Kaltwalzwerke e.V.

Bernhard Jacobs
Geschäftsführer

Martin Kunkel
Geschäftsführer

³ siehe Erwägungsgrund 143 der vorgenannten Verordnung

⁴ Siehe Art. 16 der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 und Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011